

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 45 vom 18.11.2014, S. 1548; Änd. AM I/18 vom 19.03.2015 S. 289, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S. 1035 (Berichtigung AM I/39 vom 26.08.2015 S. 1071, Änd. AM I/17 vom 24.03.2016 S. 474, Änd. AM I/43 v. 23.08.2016 S. 1230, Änd. AM I/11 v. 17.03.2017 S. 158, Änd. AM I/39 v. 30.08.2017 S. 970, Änd. AM I/41 v. 21.08.2018 S. 859, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 400, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 979, Änd. AM I/10 v. 16.03.2020 S. 247, Änd. AM I/54 v. 9.09.2020 S. 1186, Änd. AM I/14 v. 22.03.2021 S. 209, Änd. AM I/35 v. 02.08.2021 S. 799, Änd. AM I/18 v. 26.04.2022 S. 332, Änd. AM I/44 v. 30.09.2022 S. 900, Änd. AM I/14 v. 02.05.2023 S. 500, Änd. AM I/13 v. 12.04.2024 S. 290, Änd. AM I/38 v. 05.11.2024 S. 1098, Änd. AM I/40 v. 02.12.2025 S. 1241

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die neunzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2014 S. 1548), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1098), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ der Georg-August-Universität Göttingen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

### **§ 2 Qualifikationsziele**

<sup>1</sup>Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums erwerben die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der betriebswirtschaftlichen Unternehmensführung, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu

verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. <sup>2</sup>Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einzusteigen, oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können. <sup>3</sup>Der Master-Studiengang „Unternehmensführung“ ermöglicht sowohl eine breite Ausbildung über alle Bereiche der Unternehmensführung hinweg als auch eine hoch spezialisierte Ausbildung durch eine geeignete individuelle Schwerpunktbildung. <sup>4</sup>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen, sich mit den neuen fachwissenschaftlichen Entwicklungen auf dem Gebiet der Unternehmensführung vertraut zu machen und darüber hinaus erwerben sie in integrierten Veranstaltungen die Fähigkeit, unternehmerische Entscheidungen in allen relevanten wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Konsequenzen abzubilden und zu analysieren. <sup>5</sup>Auf der Grundlage der erworbenen Kompetenzen besitzen die Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit zur Lösung komplexer ökonomischer Probleme und erhalten die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Führungs- und vielen Managementfunktionen.

### **§ 3 Empfohlene Kenntnisse**

<sup>1</sup>Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich. <sup>2</sup>Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

### **§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen**

(1) Die im Masterstudium Unternehmensführung in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich Basismodule	30 C
2. Spezialisierungsbereich „Unternehmensführung“	24 C
3. Wahlpflichtbereich Seminare und Projekte	12 C
4. Quantitative Methoden	6 C
5. Wahlbereich	18 C
6. Masterarbeit	30 C

(2) <sup>1</sup>Die Basismodule sollen grundlegende theoretische Kenntnisse in den Bereichen Unternehmensentwicklung, Unternehmensplanung, Management Accounting, Informationsmanagement, und International Human Resource Management vermitteln und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. <sup>2</sup>Diese Module bilden die Grundlage für die Wahlpflichtmodule im Spezialisierungsbereich Unternehmensführung. Hier ist eine Schwerpunktbildung des Studiums in den Bereichen „Informationsmanagement“,

„Organisation und Unternehmensentwicklung“, „Personalmanagement“, „Produktion und Logistik“, „Unternehmenssteuerung und Controlling“, „Management internationaler Unternehmen“, „Ressourcen- und Energiemanagement“ sowie „Strategisches Management“ und damit eine besondere Profilbildung möglich. <sup>3</sup>Die Wahlpflichtmodule des Bereichs „Seminare und Projekte“ dienen der Integration der einzelnen Teilgebiete in Seminaren und Projekten, welche übergreifende Problembereiche behandeln. <sup>4</sup>Seminare und Projekte werden in der Regel von mehreren Veranstalterinnen oder Veranstaltern gemeinsam abgehalten. <sup>5</sup>Im Wahlbereich können Studierende Kenntnisse zur individuellen Profilbildung und aus anderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften sowie verwandter Gebiete erwerben. <sup>6</sup>Darüber hinaus können in diesem Bereich Module zur studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung und/oder zum Erwerb weiterer Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

(3) <sup>1</sup>Durch eine (fakultative) Studienschwerpunktbildung im Rahmen des Master-Studiengangs sollen Studierende in die Lage versetzt werden, spezifische Berufsqualifikationen in einem oder mehreren der Funktionsbereiche der Unternehmensführung zu erwerben. <sup>2</sup>Hierbei können maximal zwei der im Modulverzeichnis genannten Studienschwerpunkte zertifiziert werden, soweit diesen Studienschwerpunkten zugeordnete Module im Gesamtumfang von jeweils mindestens 24 C erfolgreich absolviert wurden.

(4) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. <sup>3</sup>Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sowie die Zuordnung von Modulen zu Studienschwerpunkten sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen. <sup>4</sup>Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(5) <sup>1</sup>Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. <sup>2</sup>Bestandteil der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

#### **§ 4a Sonstige Bestimmungen**

<sup>1</sup>Im Wahlbereich (siehe Digitales Modulverzeichnis) können anstelle der in Buchstaben a. bis d genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

<sup>3</sup>Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. <sup>4</sup>Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.

<sup>5</sup>Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. <sup>6</sup>Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

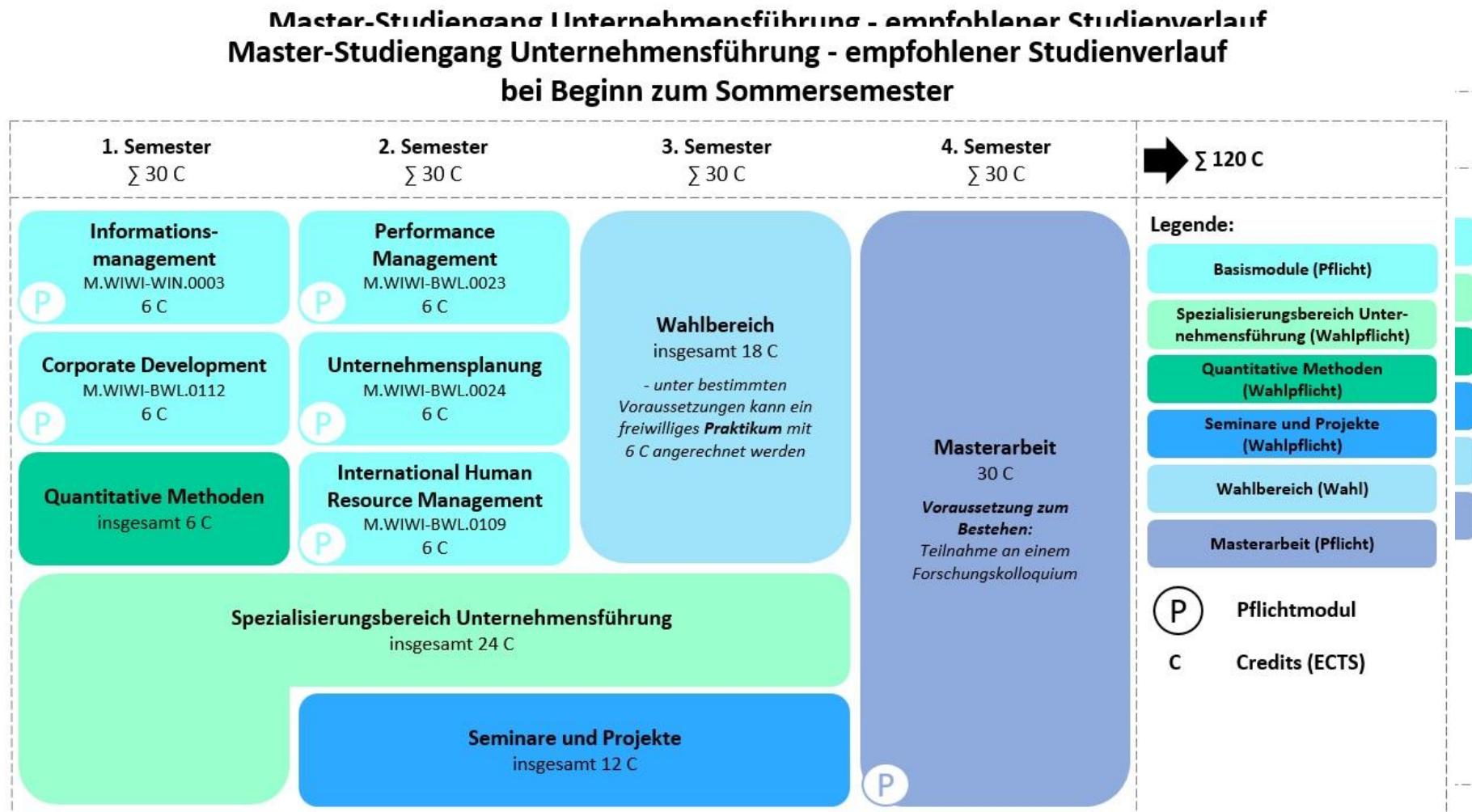
(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Unternehmensführung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 277), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.08.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2013 S. 1172), außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

## Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

### a) Studienbeginn zum Wintersemester



### b) Studienbeginn zum Sommersemester